



## Merkblatt über

die **Schulunfallversicherung**  
die **Schulzahnpflege**  
die **ärztlichen Kontrolluntersuchungen**  
die **Schulimpfungen**

### 1. Schulunfallversicherung

#### 1.1 Bestimmungen

Bei Unfall werden die Behandlungskosten und Heilungskosten von der jeweiligen **Krankenkasse der verunfallten Schulkinder** übernommen. Selbstbehalte und Franchisen der Krankenkasse gehen zulasten der Verunfallten bzw. deren Eltern. Die Schulunfallversicherung, welche von der Gemeinde gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bei der Kanonalen Unfallversicherung bei der AGV (*Aargauische Gebäudeversicherung*) abgeschlossen wurde, übernimmt somit nur die Kosten, welche in der Krankenkasse nicht oder nur teilweise eingeschlossen sind: z.B. Krankenmobilen, Anschaffung von Hilfsmitteln, Transportkosten, Rettungsaktionen und Invaliditätskosten. Die Schulunfallversicherung hat Leistungen im Todes- und Invaliditätsfall zu gewähren. Sie hat zudem die im Zusammenhang mit der Heilung (ohne Heilungskosten) stehenden Auslagen während 10 Jahren pro Fall subsidiär zur obligatorischen Krankenkassenversicherung zu ersetzen.

#### 1.2 Vorgehen bei Unfällen

- Unfallmeldung an die eigene Krankenkasse durch die Erziehungsberechtigten.
- Über Unfälle, bei denen mit dauernden Folgen zu rechnen ist, wie z.B. schwere Verkehrsunfälle, Oberschenkelbrüche, schwere Augenverletzungen usw., ist die Schulverwaltung zu orientieren. Dieses wird die Meldung an die Aargauische Gebäudeversicherung weiterleiten.
- Alle übrigen Fälle sind der Unfallversicherung erst zu melden, wenn die Krankenkasse Leistungen ablehnt oder nur zum Teil bezahlt. Die Meldung an die Schulleitung erfolgt durch die Eltern unter Beilage der Abrechnung bzw. des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse. Die Schulleitung wird die Meldung an die Aargauische Gebäudeversicherung weiterleiten.

### 2. Schulzahnpflege

#### 2.1 Die Schulzahnpflege umfasst:

- Vorbeugende Massnahmen zur Zahnprophylaxe und Mundhygiene
- Zahnreinigung, Zahnreinigungstechnik
- Ernährung, gesunde Zwischenmahlzeiten
- Fluoridierung
- Jährliche Kontrolluntersuchung beim Zahnarzt für alle Kinder ab dem Kindergarten. Die jährliche Untersuchung beim Zahnarzt oder bei der Zahnärztin

werden von der Wohnortsgemeinde der Schülerinnen und Schüler finanziert. Eine allfällige Behandlung erfolgt zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

## **2.2 Gutscheine für die zahnärztliche Kontrolluntersuchung**

Alle Schülerinnen und Schüler haben Anrecht auf eine Zahnkontrolle pro Jahr. Dafür erhalten die Kinder im 1. Kindergartenjahr und in der 1. Oberstufe ein Gutscheineft für die zahnärztliche Kontrolluntersuchung. Dieses Heft begleitet die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Schulzeit und bleibt im Besitz der Eltern. Es berechtigt die Kinder und Jugendlichen zu einer Kontrolluntersuchung bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt nach eigener Wahl (vorzugsweise im Kanton Aargau).

## **2.3 Schulzahnprophylaxe**

Die Schulbehörde sorgt für die Durchführung der Vorbeugemassnahmen im Rahmen der prophylaktischen Tätigkeit der Schulzahnpflegehelferin, insbesondere:

- die Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Eltern.
- Empfehlungen für Ernährung und Hygiene.
- das regelmässige Üben der Zahnreinigung.

Die Fachkräfte für Schulzahnprophylaxe leisten vom 1. Kindergartenjahr bis zum Ende der 6. Primarschulklasse in der Regel mindestens vier Einsätze pro Schuljahr. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Verwendung von Fluorpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Ein Zwang zur Fluorbehandlung wird nicht ausgeübt. Eltern, die keine Fluoranwendungen bei ihren Kindern wünschen, können dies schriftlich der Schulleitung mitteilen.

# **3. Ärztliche Kontrolluntersuchungen**

## **3.1 Ärztliche Eintrittsuntersuchung im Kindergarten**

Die Gesundheitsvorsorge ist ein wichtiges Anliegen der Volksschule. Darum findet im Kanton Aargau eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung im Kindergartenalter statt. Sie ist für alle Kinder obligatorisch und wird durch die Kinder- oder Hausärztin bzw. dem Kinder- oder Hausarzt durchgeführt.

Beim Eintritt in den Kindergarten erhalten die Eltern von der Schule eine Elterninformation inkl. Untersuchungsbestätigung. Sie vereinbaren einen individuellen Untersuchungstermin in der Kinder- oder Hausarztpraxis.

Nach der Untersuchung geben die Eltern die von der Ärztin bzw. vom Arzt ausgefüllte Untersuchungsbestätigung der Schulverwaltung ab. Sie dient als Nachweis, dass die Untersuchung stattgefunden hat. Die Eintrittsuntersuchung im Kindergartenalter wird über die Krankenkasse abgerechnet.

## **3.2 Ärztliche Austrittsuntersuchung in der Oberstufe**

Im Kanton Aargau findet in der zweiten oder dritten Oberstufenklasse eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung statt. Die Austrittsuntersuchung ist für alle Jugendlichen obligatorisch. Die Untersuchung findet bei der eigenen Kinder- oder Hausärztin bzw. dem eigenen Kinder- oder Hausarzt statt.

Nach dem Übertritt in die 2. Oberstufenklasse erhalten die Eltern von der Schule eine Elterninformation inkl. einem Gutschein (Wert Fr. 83.35). Sie vereinbaren einen

individuellen Untersuchungstermin in der Kinder- oder Hausarztpraxis. Nach der Untersuchung geben die Eltern eine Kopie des von der Ärztin bzw. vom Arzt abgezeichneten Gutscheins der Schulverwaltung ab. Sie dient als Nachweis, dass die Untersuchung stattgefunden hat. Die Kosten für die Austrittsuntersuchung von 20 Minuten werden von der Wohngemeinde der bzw. des Jugendlichen übernommen. Falls die Untersuchung und Beratung länger dauern wird oder Impfungen durchgeführt werden, könnte es sein, dass die Ärztin bzw. der Arzt die zusätzlichen Kosten den Eltern verrechnet (über die Krankenkasse).

#### 4. Schulimpfungen

Der Impfdienst der LUNGENLIGA AARGAU führt in Zusammenarbeit mit dem Schularzt im Zweijahres-Turnus Impfaktionen durch. Erfasst werden die Schülerinnen und Schüler der 1./2. Primarschulklassen und der 1./2. Oberstufenklassen. Die Information und Organisation der jeweiligen Impfaktion erfolgt durch die Schule Würenlos. Die Impfung durch den Impfdienst erfolgt nur mit der Einverständniserklärung der Eltern und ist freiwillig.

Im Rahmen der Schulimpfaktion kann unentgeltlich gegen die folgenden Erkrankungen geimpft werden:

##### **Masern - Mumps - Röteln (MMR)**

Die Impfung wird in der Regel im Alter zwischen 12 und 24 Monaten verabreicht, kann jedoch jederzeit nachgeholt werden.

##### **Diphtherie - Starrkrampf - Keuchhusten - Kinderlähmung (DTPa – IPV)**

Auffrischimpfung für Schülerinnen und Schüler der 1./2. Primarschulklasse.

##### **Diphtherie - Starrkrampf - Keuchhusten (dTpa)**

Auffrischimpfung für Schülerinnen und Schüler der 1./2. Oberstufenklasse.

##### **HPV (Humane Papillomaviren) - Hepatitis B**

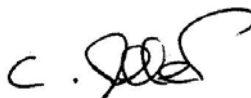
Für Schülerinnen (HPV (Gebärmutterhalskrebs) und Hepatitis B) und Schüler (Hepatitis B) der 1./2. Oberstufenklasse.

#### 5. Schularzt

Ärztegemeinschaft Würenlos  
Dr. med. Hari Zvizdic  
Juchstrasse 15  
5436 Würenlos  
056 436 81 81

#### **SCHULE WÜRENLOS**

Der Gesamtschulleiter



Lukas Müller